

Kreisverwaltung Birkenfeld

Abt. 6 - Bauwesen



Kreisverwaltung · Postfach 12 40 · 55760 Birkenfeld
Birkenfeld · Schneewiesenstr. 25 · 55765 Birkenfeld

NPV Nordex
Planungs- und Vertriebs mbH
Bornweg 28

49152 Bad Essen

Az.: 60-245/01-HO
(Bei Rückfragen bitte angeben)

Auskunft erteilt: Herr Hotz
☎ (06782) 15-0
Durchwahl (06782) 15-622
Telefax (06782) 15-492

Gebäude II / Zimmer 1.04
Schneewiesenstr. 25

e-mail: hotz@landkreis-birkenfeld.de
Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, 17.07.2003

• Nachtrags-Baugenehmigung für geänderte Bauausführung

Antragsteller:

NPV Nordex Planungs- und Vertriebs mbH, Bornweg 28, 49152 Bad Essen

Antrag - Nachtrag - vom:

16.04.03

Eingang Kreisverwaltung am:

17.04.03

Bauvorhaben:

Änderung der Nabenhöhe von 85 m auf 100 m für die Windkraftanlage „WKA 2“ = *Beschweier 2*

Baugrundstück:

55777 Berschweiler

Gemarkung:

Berschweiler

Flur:

5

Flurstück(e):

18, 20/3, 9/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Baugenehmigung vom 10.07.02 erhalten Sie hiermit die Nachtrags-Baugenehmigung entsprechend anliegenden Bauunterlagen.

Folgende Auflagen und Bedingungen sind zu beachten:

1. Wie Ihnen bereits mit bauaufsichtlicher Genehmigung am 10.07.02 mitgeteilt wurde, sind noch vor Baubeginn die fehlenden Abstandsflächen der Windkraftanlage 2 auf dem Grundstück Parz.-Nr. 20/2 öffentlich-rechtlich durch Baulasteintragung gemäß § 86 LBauO zu sichern.
2. Werden zum Personen- und Materialtransport sogenannte Aufstiegshilfen bzw. Befahranlagen betrieben, sind die Vorschriften zu überwachungsbedürftigen Aufzugsanlagen der Betriebssicherheitsverordnung zu beachten. Hierbei verweisen wir insbesondere auf die Betreiberpflicht, Prüf Fristen für die Aufzugsanlage festzulegen und diese der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein, als zuständige Behörde mitzuteilen.
3. Die Windkraftanlage 2 ist bei Übungen der Bundeswehr, die möglichst 2 Wochen vorher die Übung ankündigt, ohne Kosten für die Bundeswehr für die Dauer der Übung abzuschalten.
4. Die Windkraftanlage 2 ist im Verteidigungsfall sofort abzuschalten.
5. Durch die Betreibergesellschaft ist zu gewährleisten, dass die Rotorblätter bei Abschaltung still stehen.

6. Die Errichtung der Windkraftanlage erfordert eine Tages- und Nachtkennzeichnung.
7. Die Windkraftanlage ist als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

8. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange) zu kennzeichnen, wobei die Farbtöne nach DIN 6171, Blatt 1 Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen zu verwenden sind (RAL 2009 und RAL 9016).

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange sein.

Am geplanten Standort können alternativ auch weißblitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von $20000 \text{ cd} \pm 25 \%$ (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (an Gittermasten 6 m) beginnend in $40 \pm 5 \text{ m}$ Höhen über Grund eingesetzt werden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, ist bei weißen (RAL 9016) Masten der Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) und bei grauen Masten (zulässig sind grauweiß RAL 9002 und lichtgrau RAL 7035) in verkehrsrot (RAL 3020) auszuführen. Der Farbring am Mast und die weißblitzenden Mittelleistungsfeuer dürfen nicht durch den Rotor verdeckt werden.

9. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung soll aus je 2 versetzten Gefahrenfeuern (1600 cd) bestehen. Sie ist nachts (30 min. nach Sonnenuntergang bis 30 min. vor Sonnenaufgang) in Betrieb zu halten. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 Lux schalten, zugelassen.

Die Feuer der Tages- und Nachtkennzeichnung sind wie folgt anzubringen:

Die Rotorspitze darf die Feuer um max. 50 m überragen.

Sie sind jeweils (Tag bzw. Nacht) versetzt auf dem Maschinenhausdach – gegebenenfalls auf Aufständern – zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf eine Ersatzfeuer erfolgen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Eine Behelfskennzeichnung (Nacht- und gegebenenfalls alternative Tageskennzeichnung) während der Bauzeit ist erforderlich.

Die Behelfskennzeichnung soll an der jeweils höchsten Spitze der Baustelle (z. B. Kran) solange in Betrieb gehalten werden, bis die endgültige Befeuerung eingeschaltet werden kann. Sie ist ebenfalls mit Notstrom zu versorgen.

Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM**-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786629 bekannt zu geben. Sobald der Ausfall behoben ist, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder in Kenntnis zu setzen.

10. Veröffentlichung

Da das Bauwerk als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns der DFS – Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen, unter Angabe des Aktenzeichens „Rh-Pf 1014“ mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- Name des Standortes
- Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
- Hindernisbefeuerung [ja oder nein]
- Tagesmarkierung [ja oder nein]
- Gefahrenfeuer [ja oder nein]

Der DFS in Langen ist außerdem der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefon-Nr. der Stelle mitzuteilen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Eine Durchschrift Ihrer Mitteilung an die DFS in Langen ist dem Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr, Gebäude 663, 55483 Hahn-Flughafen vorzulegen.

11. Die in der Baugenehmigung vom 10.07.2002 unter Nr. 22 festgesetzte landespflegerische Ausgleichszahlung erhöht sich um 766,94 € (15 m x 51,129 €) auf insgesamt 11.401,77 €.

Ansonsten gelten die gleichen Bedingungen und Auflagen wie im Bauschein vom 10.07.2002.

Gebührenfestsetzung

Auf Grund der Bestimmungen des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 (GVBl. S.578) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüfeningenieure für Baustatik (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der Fassung vom 14.09.2001 (GVBl. S. 237) wird folgende Gebühr festgesetzt:

371,83 €

Wir bitten Sie die festgesetzte Gebühr mittels beigefügtem Zahlschein innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das Konto der Kreiskasse Nr. 205095, bei der Kreissparkasse Birkenfeld zu überweisen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, 55765 Birkenfeld, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Wolfgang Hotz

Bescheid ausgestellt und abgesandt am: 17.07.03
Durchschrift an VGV BA und SGDN abgesandt am: 17.07.03
Gebühr in Gebührenliste eingetragen am 17.07.03 Verle. Z.d.A.